

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Vierkirchen vom 11.12.2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayTD 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. Seite 541), erlässt die Gemeinde Vierkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Vierkirchen vom 12.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „ 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres
- a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
 - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
 - c) bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuer wird in folgenden Fällen angerechnet bzw. nicht erhoben:
- a) Im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe c, sofern das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wurde, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
 - b) Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
 - c) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
 - d) Die Steuerpflicht entfällt während des ersten Jahres bei Hunden, die vom Tierheim Dachau aufgenommen wurden. Ausgenommen von der Befreiung sind Kampfhunde ohne Negativzeugnis im Sinne § 1 Abs. 2.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Vierkirchen, den 11.12.2015

Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister